



Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BKA- 600.883/000 5-V/8/2013	WP-GSt- Wi/Ni	Susanne Wixforth	DW 2122 DW 2532	14.02.2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (dieser Entwurf wurde gemäß Art 14b Abs 4 B-VG unter Mitwirkung der Länder ausgearbeitet)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oa Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

### **Laienrichterbeteiligung – § 292 ff**

Im Zuge der BVG-Novelle 2012 wurde das Bundesvergabeamt aufgelöst. Nunmehr soll das Vergabeverfahren vom neu einzurichtenden Bundesverwaltungsgericht durchgeführt werden. Der zuständige Senat soll gemäß § 292 des vorliegenden Entwurfes aus einem/einer BerufsrichterIn und zwei LaienrichterInnen zusammengesetzt sein. Die BAK begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich. Denn in der bisherigen Entscheidungspraxis hat sich die Laienrichterbeteiligung beispielsweise in Wien sehr bewährt, durch die fallspezifisches Fachwissen einfließen kann. Dadurch konnte praktisch immer auf die Beauftragung kostspieliger Gutachten verzichtet werden, weshalb sich das Verfahren als sehr kostengünstig erwiesen hat.

Besonders begrüßt wird die Einbeziehung der BAK in die Bestellung der Laienrichter in § 294 Abs 1, denn die Einhaltung des Vergaberechts liegt immanently im Interesse der ArbeitnehmerInnen. Da ein Wettbewerb zu Lasten der ArbeitnehmerInnen in Form der Kostenbelastung letztlich wieder auf die öffentliche Hand zurück fällt, sollte diese Überprüfung durch ExpertInnen der BAK und der Wirtschaftskammer Österreich erfolgen. Die im Bundesvergabegesetz vorgesehene Einhaltung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften stellt nämlich nicht nur ein Interesse der ArbeitnehmerInnen dar, sondern liegt auch im Interesse aller UnternehmerInnen.

Was die Bestellung der LaienrichterInnen im Detail betrifft, so weist die BAK darauf hin, dass sie auf europäischer Ebene Mitglied des Europäischen Verbandes der öffentlichen Arbeitgeber und Unternehmen (CEEP) ist, einer der vier Sozialpartnerorganisationen auf EU-Ebene. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes regt die BAK an, dass ihr ein Anhörungs- bzw Vorschlagsrecht für die Vertretung der Auftraggeber bei der Bestellung der LaienrichterIn eingeräumt wird.

In diesem Zusammenhang würde es die BAK außerdem begrüßen, wenn ihr – gemeinsam mit den anderen Sozialpartnern – in § 294 ein Nominierungs- und nicht nur ein Anhörungsrecht eingeräumt würde.

### **Schlichtungsstelle**

Schließlich verweist die BAK hinsichtlich der in Aussicht genommenen Änderungen im Vergleich zum ebenfalls in Novellierung befindlichen Wiener Vergaberechtsschutzgesetz darauf hin, dass bei der Novelle des Bundesvergabegesetzes die Errichtung einer Schlichtungsstelle offenbar nicht geplant ist.

Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit Schlichtungsstellen in einigen Bundesländern wäre es konsequent, allen Verfahren des novellierten Bundesvergabegesetzes zumindest fakultativ eine Schlichtungsstelle vorzuschalten. Eine derartige Schlichtungsstelle würde die Möglichkeit eröffnen, rasch und kostengünstig eine Einigung zu erzielen. Da der Zeitfaktor im Vergaberecht ein nicht zu unterschätzender ist, ist es aus unserer Sicht auch aus monetären Überlegungen heraus sinnvoll, ein Schlichtungsverfahren voranzustellen.

### **Verfahrensrechtliche Anmerkungen**

#### **§ 316 – Mündliche Verhandlung**

Trotz des Eingehens auf Art 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sollte bedacht werden, dass die in § 316 Abs 1 Zi 3 eingeräumte Option des Entfalls einer mündlichen Verhandlung gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen könnte.

#### **§ 321 – Fristen**

Ein Fristenlauf, der mit der Absendung der Entscheidung beginnt, wird von der BAK als äußerst problematisch angesehen. Gerade der Postlauf bei der Übermittlung per Brief ist in zeitlicher Hinsicht unabwägbar aber auch die elektronische Übermittlung birgt Risiken. Es sollte daher auf das Einlangen beim Empfänger abgestellt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
FdRdA

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
FdRdA